

STICHWORT BERECHNUNGSGRUNDLAGE

Die „Düsseldorfer Tabelle“ dient bundesweit als Richtlinie zur Bemessung des angemessenen Kindesunterhalts. Die nächste Änderung wird voraussichtlich zum 1.1.2019 erfolgen.

Ab dem 1. Januar 2018 beträgt der Mindestunterhalt für Kinder der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) 348 Euro statt bisher 342 Euro. Für Kinder der zweiten Altersstufe (6 bis 11) sind es dann 399 Euro statt bisher 393 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (12 bis 17) 467 Euro statt bisher 460 Euro.

Die gesetzliche Erhöhung des Mindestunterhalts zieht eine Anpassung der Bedarfssätze der übrigen Einkommensgruppen nach sich. So muss ein Unterhaltspflichtiger mit einem Nettoeinkommen von mehr als 5100 Euro bis 5500 Euro im Monat künftig 748 Euro (bisher 736) für einen 12- bis 17-Jährigen berappen. dpa

Unterhalt Mehr Geld für Trennungskinder

Düsseldorf. Minderjährige Trennungskinder haben zum Jahreswechsel Anspruch auf höheren Unterhalt. Dann tritt die neue „Düsseldorfer Tabelle“ in Kraft. Die Unterhaltssätze steigen je nach Alter des Kindes und Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen um sechs bis zwölf Euro im Monat. Die Sätze für volljährige Trennungskinder bleiben unverändert. Das Kindergeld ist zur Hälfte oder ganz anzurechnen. dpa

Stichwort

Schwaipo 07.11.2017